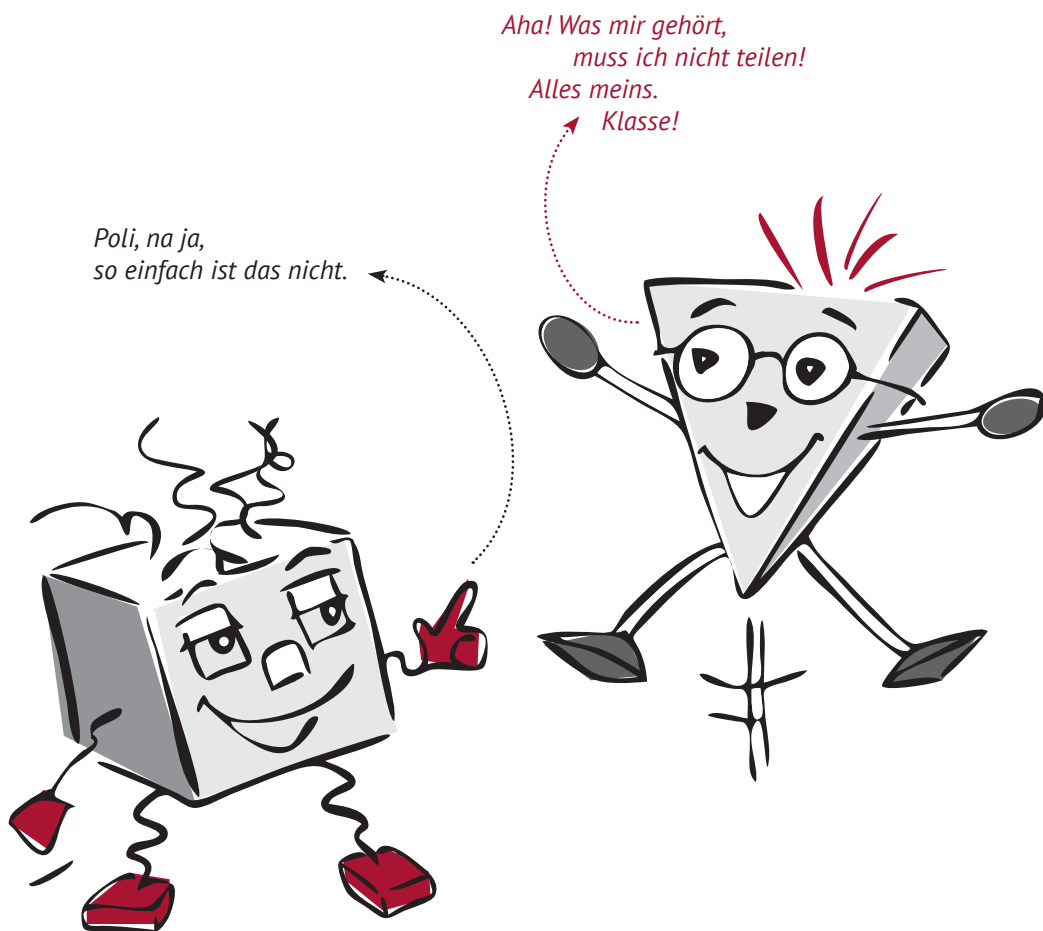


Artikel 14

Eigentum – Erbrecht – Enteignung

Hier geht es darum, dass wir das Recht haben, Eigentum zu besitzen, aber auch Pflichten daraus folgen.



Endlich hat's geschneit

Mailin und ihr Bruder Jakob kommen früh am Morgen die Treppe heruntergerannt: „Mama, Mama, es hat geschneit. Wo sind unsere Schneehosen, wo ist die Mütze, und den Schlitten musst du mir aus dem Keller holen.“ Jakob schreit: „Wir wollen die Auffahrt neben unserem Haus hinunterrasen.“ Es geht plötzlich drunter und drüber. Mutter seufzt: „Kinder, es ist erst sieben Uhr. Gerne könnt ihr mir helfen, den Schnee zu schippen. Der Gehweg muss bis acht frei geräumt werden.“ Das wollen die beiden aber schon nicht mehr hören: „Mama, lass den Schnee bitte dort liegen. Sonst können wir nicht mehr so gut Schlitten fahren.“

- **Warum darf man den Schnee nicht einfach auf dem Gehweg liegen lassen? Überlegt, was passieren könnte.**
- **Welche Pflichten hat ein Wohnungseigentümer noch? Frage bei deinen Eltern nach.**

GG


Das sagt das Grundgesetz zum Eigentum und Erbrecht

Eigentum darf sein – aber Eigentum verpflichtet auch. Die Streu- und Räumspflicht ist zum Beispiel eine solche Pflicht. Der Eigentümer oder die Eigentümerin sind verantwortlich dafür, dass keine Gefahren von ihrem Eigentum ausgehen. Auch überhängende Sträucher können eine Behinderung für Verkehrsteilnehmer sein. Die Eigentümerin und der Eigentümer der Sträucher und Bäume muss dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit gewährleistet ist. In Gesetzen und Verordnungen wird genau geregelt, welche Pflichten Eigentümer haben. Artikel 14 des Grundgesetzes legt fest, dass auch der Staat das Eigentum der Menschen respektieren muss. Er darf die Möglichkeit, Eigentum zu haben, nicht abschaffen. Auch alles, was Eltern im Laufe ihres Lebens erarbeiten und nach ihrem Tod an ihre Kinder vererben, darf den Kindern vom Staat nicht weggenommen werden.

Das Gärtchen

Paulas Großeltern wohnen in einer Wohnung ohne Garten. Deshalb haben sie sich vor vielen Jahren eine Wiese mit wunderschönen großen alten Bäumen gekauft. Als erstes hat Großvater ein Baumhaus für sich und die Enkelkinder errichtet. Paula und ihr Bruder Nils lieben es, sich dort zurückzuziehen. Die Großeltern ernten frisches Gemüse, reichlich Äpfel und Birnen und genießen die Ruhe in ihrem Gärtchen. Paula hat mit Großvater ein Insektenhotel aufgestellt und zusammen haben sie einen kleinen Teich ausgehoben. Kürzlich hat Nils alle Tierarten im Gärtchen gezählt: Es waren über dreißig verschiedene Arten.

Eines Tages bekommen die Großeltern Post vom Bürgermeister: „Wir planen eine Umgehungsstraße für unsere Stadt. Leider gibt es keine andere Möglichkeit, als die Straße über die Wiesengrundstücke zu führen. Deshalb müssen wir Ihnen Ihr Grundstück abkaufen oder tauschen. Sie erhalten an einer anderen Stelle ein ähnliches Grundstück.“ Paula schreit entsetzt: „Das dürfen die doch nicht einfach machen!“

- Wie könnte die Geschichte weitergehen?
 - Der Großvater geht zum Bürgermeister.
Spielt die Szene mit verschiedenen Lösungen nach.
- 

GG

Das sagt das Grundgesetz zur Enteignung

Das Grundgesetz macht in Artikel 14 deutlich, dass derjenige, der Eigentum besitzt, eine Verantwortung gegenüber anderen Menschen hat. Man kann mit seinem Eigentum nicht unbeschränkt machen, was man will, sondern muss den möglichen

Nutzen oder Schaden für die anderen beachten. Zudem kann es vorkommen, dass der Nutzen für alle, das sogenannte „Wohl der Allgemeinheit“, wichtiger ist als der Nutzen des Einzelnen. Wenn zum Beispiel eine wichtige Straße gebaut wird, kann ein Gericht entscheiden, dass man dem Staat sein Grundstück oder einen Teil davon für diesen Zweck verkaufen muss – auch wenn man selbst das Grundstück lieber behalten möchte. In diesem Fall spricht man von Enteignung.

Die Bestimmungen zum Eigentum sind im Grundgesetz wie folgt aufgeführt:

Artikel 14

Absatz 1:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. [...]“

Absatz 2:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Absatz 3:

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. [...]“